jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1997/3/19 96/16/0125

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.03.1997

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §28 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 0435/66 B 27. April 1966 RS 1

Stammrechtssatz

Die Erfordernisse der Beschwerde nach § 28 VwGG können nicht durch den Hinweis auf das Vorbringen in früheren Beschwerden ersetzt werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1996160125.X01

Im RIS seit

28.01.2002

Zuletzt aktualisiert am

20.04.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at